

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshand- lungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom 16.11.2001

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau am 10.10.2003 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „eine Gebühr von 2,50 € bis 25.000,00 €“ wird durch die Angabe „eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 €“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage zu § 3 der Kostensatzung wird wie folgt geändert:

Bei der lfd. Nummer 1 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 2 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 3 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 4 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 5 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 6 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 7.1 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 9.1 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 9.2. wird die Angabe „Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG“ durch die Angabe „Gebühr in entsprechender Anwendung der Nummern 205 und 500 der Anlage zu § 9 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GVKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I. S. 623), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I. S. 2850, 2853) geändert wurde“ ersetzt.

Bei der lfd. Nummer 9.5 wird die Angabe „2,50 €“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Mildenau, 13.10.2003

Vogel
Bürgermeister



Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.